

n *w* Fachhochschule Nordwestschweiz Pädagogische Hochschule

Institut für Bildungswissenschaften

M07 Merkblatt DEF: Publikationsbestimmungen des Instituts für Bildungswissenschaften

Der Institutsversammlung vom 17. Oktober 2017 vorgelegt. Revidierte Fassung am 24. Oktober 2023 von der Institutsversammlung genehmigt.

Die Promotion wird erst durch die Ausstellung der Promotionsurkunde und die Publikation des Abschlusses des Promotionsverfahrens im Kantonsblatt Basel-Stadt rechtskräftig. Die Urkunde wird nach Ablieferung der Pflichtexemplare ausgehändigt. Diese sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Doktoratsexamen in der in diesen Publikationsbestimmungen¹ festgelegten Form am IBW einzureichen.

Bis zur rechtskräftigen Promotion darf der Doktortitel nur in der Form «Dr. phil. des.» (Doctor philosophiae designata/designatus) geführt werden. Zuwiderhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden.

1. Gestaltung des Titelblatts der Pflichtexemplare

Das Titelblatt der Pflichtexemplare hat die Abhandlung als eine des Instituts für Bildungswissenschaften der Universität Basel zur Erlangung der Doktor*innenwürde der Philosophie vorgelegten Dissertation zu bezeichnen. Anzugeben sind Name und Vorname der verfassenden Person ohne Abkürzungen (bei mehreren Vornamen nur der Rufname), der Heimatort (ohne Abkürzungen), Ort und Jahr des Druckes, Name der Druckerei, des Verlages oder bei E-Dissertationen des Dokumentenservers (siehe Schema des Titelblattes):

[Titel der Dissertation]

Dissertation

zur Erlangung der Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie

vorgelegt dem
Institut für Bildungswissenschaften der Universität Basel

von

aus

[Ort und Jahr des Druckes]

[Name der Druckerei, des Verlages oder des Dokumentenservers]*

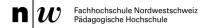
*Bei Pflichtexemplaren zu kumulativen Dissertationen sind lediglich Ort und Jahr des Druckes anzugeben. Wird die kumulative Dissertation zusätzlich als E-Dissertation veröffentlicht, ist der Dokumentenserver zu nennen. Eine Angabe zur Druckerei/ zum Verlag ist nicht nötig.

¹ Die Publikationsbestimmungen gelten für alle Doktorierenden im Doktoratsprogramm Erziehungswissenschaft und Fachdidaktik – unabhängig von der Promotionsordnung, nach der die Doktorierenden promovieren.



Seite 1/3 20250124_ML





Institut für Bildungswissenschaften

Die Rückseite des Titelblattes hat folgenden Vermerk zu tragen:

Genehmigt vom Institut für Bildungswissenschaften der Universität Basel, auf Antrag von [Name und Titel der oder des Erstbetreuenden und der übrigen Gutachtenden].

Basel, [Datum des Doktoratsexamens]

Die Direktorin Prof. Dr. Elena Makarova

2. Veröffentlichung der Dissertation

Die Einhaltung der in diesem Merkblatt beschriebenen formalen Vorgaben zur Veröffentlichung verantworten die Doktorierenden. Vor der Veröffentlichung müssen allfällig geltend gemachte Publikationsauflagen erfüllt sein. Deren Erfüllung muss durch die Gutachtenden bestätigt werden.

2.1. Monographie

Buchpublikation

Erscheint eine Dissertation in einer Buchhandelsausgabe, so ist in deren Vorwort anzugeben, dass es sich um eine Dissertation der Universität Basel handelt. Zudem sind die Namen der Betreuenden und Gutachtenden zu erwähnen. Jedem Pflichtexemplar der Buchhandelsausgabe ist das vorgeschriebene Titelblatt (vgl. Angaben zum Titelblatt Abschnitt 1) gesondert als Einlageblatt beizufügen, Angaben auf Vor- und Rückseite des Titelblattes können auf eine Einzelseite komprimiert werden. Das Format des Einlageblattes muss dem Format des Buches entsprechen. Der Titel der Pflichtexemplare muss mit dem Titel des Dissertationsmanuskripts übereinstimmen. Allfällige Titeländerungen für die Buchhandelsausgabe müssen vorgängig beim Promotionsausschuss beantragt werden.

Elektronische Publikation (e-Dissertation)

Für eine rasche Publikation der Dissertation besteht die Möglichkeit der Veröffentlichung in digitaler Form auf dem autorisierten Dokumentenserver der Universität Basel (edoc). Falls die Dissertation zusätzlich bzw. zu einem späteren Zeitpunkt in einem Verlag erscheinen soll, ist eine zeitlich verzögerte elektronische Publikation auf dem Dokumentenserver der Universität Basel möglich. Bitte beachten Sie dabei unbedingt die rechtlichen Regelungen des Verlagsvertrags sowie die Vorgaben und Anleitungen der Universitätsbibliothek für die Veröffentlichung von E-Dissertationen auf dem Dokumentenserver: https://ub.unibas.ch/de/digitale-dienste/e-dissertationen/.

Auf Antrag an den Promotionsausschuss kann die Veröffentlichung auf einem autorisierten Dokumentenserver erfolgen, der nicht derjenige der Universität Basel ist. Als Beleg ist der mit dem Betreiber des Dokumentenservers abgeschlossene Vertrag abzugeben.

In allen Fällen einer Veröffentlichung in digitaler Form sind zusätzlich zur elektronischen Version drei fest gebundene Pflichtexemplare der Dissertation am IBW abzuliefern. Vorgaben zum Titelblatt der E-Dissertation sind Abschnitt 1 zu entnehmen. Auf dem Titelblatt von E- Dissertationen ist anstelle der Druckerei der folgende Vermerk anzubringen: «Originaldokument gespeichert auf dem Dokumentenserver der Universität Basel edoc.unibas.ch». Optional können auf dem Titelblatt Nutzungsrechte mit einer Creative-Commons-Lizenz gemäss Muster der Universitätsbibliothek deklariert werden:

https://ub.unibas.ch/fileadmin/user_upload/universitaetsbibliothek/Universitaetsbibliothek/1_Service/Open_Science/3_Dissertationen/E-Dissertationen_Muster-Titelblatt_deutsch.rtf.



Seite 2/3 20250124_ML





Institut für Bildungswissenschaften

Die elektronische Version und die gebundenen Pflichtexemplare müssen identisch sein, mit der folgenden Ausnahme: Bilder können durch Dummies ersetzt werden, wenn die Rechte für eine Onlineschaltung nicht gesichert werden können.

2.2. Kumulative Dissertation

Handelt es sich um eine kumulative Dissertation, so müssen die beiden Publikationen mit Erstautorenschaft veröffentlicht oder nachweisbar zur Publikation angenommen sein, bevor die Promotion rechtskräftig wird. Entsprechend können die Pflichtexemplare nach allfälliger Überarbeitung direkt nach dem bestandenen Examen eingereicht werden. Es bleibt den Promovierten nach Rücksprache mit den Betreuenden überlassen, die Veröffentlichung der dritten Publikation voranzutreiben.

Die Veröffentlichung der Dissertation gilt durch die Abgabe der drei Pflichtexemplare als erfüllt. Für die Pflichtexemplare sind die Einzelbeiträge (ohne Änderung der Seitenzählung) zusammen mit dem Rahmenpapier gemäss Druck- und Bindevorschriften der Universitätsbibliothek zu binden und mit einem Umschlag zu versehen. Jedem Pflichtexemplar ist das vorgeschriebene Titelblatt (vgl. Abschnitt 1) beizufügen. Auf der Rückseite des Titelblatts ist unterhalb der Genehmigungsformel darauf hinzuweisen, dass es sich um eine kumulative Dissertation und um Einzelbeiträge handelt. Dabei sind die genauen bibliographischen Angaben zu nennen.

3. Ablieferung der Pflichtexemplare

Die Dissertation ist in drei Exemplaren am Institut für Bildungswissenschaften abzuliefern. Für die gedruckten Pflichtexemplare sind die Druck- und Bindevorschriften der Universitätsbibliothek zwingend einzuhalten: https://ub.unibas.ch/de/digitale-dienste/dissertationen/. Die Exemplare werden anschliessend vom IBW an die Universitätsbibliothek übermittelt. Eine Eingangsbestätigung gelangt direkt von der Universitätsbibliothek an die Beteiligten. Gleichzeitig schickt die oder der Doktorierende je ein Exemplar an die Gutachtenden.

Für Pflichtexemplare, die von einem ausländischen Verlag geliefert werden, erhebt der Zoll möglicherweise Gebühren. Die oder der Doktorierende hat dafür zu sorgen, dass die Pflichtexemplare dem IBW ohne Kosten zugehen (nicht vom Ausland direkt senden lassen).

Die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare beträgt vom Tag der mündlichen Prüfung an zwei Jahre. Kann die Frist nicht eingehalten werden, so ist vor ihrem Ablauf ein begründetes Gesuch um Fristverlängerung an den Promotionsausschuss zu richten. Die Frist kann höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden. Werden die Bestimmungen gemäss den Publikationsbestimmungen des Instituts für Bildungswissenschaften ohne hinreichende Begründung nicht erfüllt, so wird die vorläufige Promotion widerrufen. Dies hat die Aberkennung des Titels (Dr. phil. des.) durch Beschluss der Institutsversammlung zur Folge.



Seite 3/3 20250124_ML